

Beschluss auf Änderungen und Wieder-Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft und zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs

vom 12 November 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 27 vom 4. Juli 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 10. Juli 2014;

erwägend, dass gegen diesen Antrag eine Einsprache erfolgte und wurde abgelehnt;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss vom 27. August 2008) und sein Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind für die Waldeigentümer der drei Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einen privatrechtlichen Vertrag an Burgergemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt und gelten auch für Teilzeitmitarbeiter sowie für alle Forstunternehmen, die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiederherstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton

Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Kraft, mit Wirkung bis zum bis 30. Juni 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. November 2014

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

zwischen

Walliser Wald,

(Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)

AVEF,

(Verband der Walliser Forstunternehmen)

und

1. der Union des Forestiers du Valais romand
2. der Association des Forestiers bûcherons du Valais romand
3. dem Oberwalliser Forstverein
4. den Christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
(Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais)
5. Syna - die Gewerkschaften

Änderungen

Art. 2 Geltungsbereich

2. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für die Waldeigentümer der drei Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einen privatrechtlichen Vertrag an Burgergemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt.

Art. 13 Bezahlte Absenzen

Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf Lohnausfallentschädigung für die nachstehend bezeichneten Absenzen:

b) Geburt eines Kindes 4 Tage

Art. 16 Unfallversicherung

2. Laut den gesetzlichen Bestimmungen fallen die Versicherungsprämien der Berufsunfallversicherung zu Lasten des Arbeitgebers, diejenigen der

Nichtbetriebsunfallversicherung zu Lasten des Arbeitnehmers. **Die Zusatzversicherung wird je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt.**

3. **Der Arbeitnehmer ist gegen den Erwerbsausfall bei Unfall ab dem 3. Tag zu 80 % versichert und ab den 61. Tag bis zum 720. Tag zu 90 %.**

Art. 17 Krankenversicherung

1. Krankentaggeldversicherung

Der Arbeitnehmer ist gegen den Erwerbsausfall bei Krankheit ab dem 3. Tag zu 80% versichert und ab den 61. Tag bis zum 720. Tag zu 90%. Die Prämie wird zu 2/3 vom Arbeitgeber und zu 1/3 vom Arbeitnehmer bezahlt. Vereinbart der Arbeitgeber in der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung eine Aufschubzeit des Leistungsbeginns von maximal 60 Tagen, so bleibt er während der Aufschubzeit zur Lohnfortzahlung im Umfange von 80% des Lohnausfalles verpflichtet.

Art. 23 Vollzugskostenbeiträge

2. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Beitrag jeweils bis spätestens 5. März jeden Jahres zu entrichten.

Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeit der engeren paritätischen Berufskommission

Die paritätische Berufskommission kann die nachfolgenden Aufgaben an eine engere paritätische Kommission übertragen :

- a) **im Vorfeld Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber.**

Art. 28 bis 32 werden gelöscht

Art. 28a Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbänden

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbänden bezüglich des vorliegenden Vertrages werden dem kantonalen Einigungsamt unterbreitet.

Art. 29 Vertragsdauer des Gesamtarbeitsvertrages

1. Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag tritt am 01.07.2013 in Kraft und ist gültig bis am 30.06.2018. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber, jährlich Lohnverhandlungen (Beilage 2) durchzuführen, insoweit die Teuerungsentwicklung oder andere ökonomische Parameter dies rechtfertigen. Allfällige Anpassungen treten auf den jeweiligen folgenden 1. Januar in Kraft.
2. Jede der Vertragsparteien kann den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr, erstmals bis spätestens den 30.09.2013 auf den 31.12.2013, kündigen.

Beilagen:

1. Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende GAV wurde zwischen Walliser Wald, AVEF (Association valaisanne des entrepreneurs forestiers) und der Union des forestiers du Valais Romand, der Association des Forestiers-Bucherons du Valais Romand, dem Oberwalliser Forstverein, Syna und den Christlichen Walliser Gewerkschaften ausgearbeitet. Er stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen:

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Bundesarbeitsgesetz (ArG)

- Bundesunfallversicherungsgesetz (UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Verordnung über die Unfallversicherung

Walliser Wald

AVEF (Verband der Walliser Forstunternehmen)

Union des Forestiers du Valais romand

Association des Forestiers bûcherons du Valais romand

Oberwalliser Forstverein

Syna - die Gewerkschaften

Christliche Gewerkschaften Wallis (SCIV)

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

1. Minimallöhne

- 1.1 Die durch die Sozialpartner festgelegten Grundlöhne 2014 verstehen sich als fester Bestandteil einer Lohntabelle dieses Anhanges.
- 1.2 Die Minimallöhne sind für alle, dem GAV unterstellten Arbeitnehmer, anzuwenden.
- 1.3 Der berücksichtigte Arbeitsansatz beträgt 42 Std./Woche (Art. 7 des GAV). Der Rechnungsfaktor für 2013 zur Berechnung des Stundenlohns beträgt 182.5
- 1.4 **Die Reallöhne werden in den Lohnklassen 1, 2, 3a und 3b durch eine Lohnerhöhung von CHF 50.-/Monat und die Lohnklassen 4, 5 und 6 von CHF 30.- angepasst.**
- 1.5 **Die in der folgenden Tabelle festgelegten Grundlöhne sind Bruttostundenlöhne und Bruttomonatslöhne, welchen gemäss Artikel 19, Absatz 3 des GAV, der dreizehnte Monatslohn, die Treue- sowie andere Prämien und Zulagen zuzufügen sind.**

Art. 1.6 und 1.7 werden gelöscht

3.1 Treueprämie : im Minimum Situation vom 31.12.2012.

Regeln:

- **Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.**
- **Es sind mindestens 9 Monate Arbeit im Wald nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.**
- **Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweises (EFZ).**
- **Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.**

Qualifikation/Funktion

Mindest-Grundlohn

Fr./Std. Fr./Monat

3a SPEZIALISIRTER FORSTWART EFZ

**Maschinist, Seilkranpezialist, Kletterer
(mit anerkanntem Ausweis)
oder anderer Spezialisierung**

29.90 5'460

3b FORSTWART EFZ

**Ab 1. Januar nach Beendigung von
vier Jahren Berufserfahrung
im Forstbereich oder Berufsbildner**

28.85 5'250

4 FORSTWART EFZ

**Ab 1. Januar nach Beendigung von
zwei Jahren Berufserfahrung
im Forstbereich**

27.35 4'977

Die Klasse 3 wird durch die Klassen 3a und 3b ersetzt.

Die Mindestgrundlöhne der anderen Klassen bleiben unverändert.

Walliser Wald

AVEF (Verband der Walliser Forstunternehmen)

Union des Forestiers du Valais romand

Association des Forestiers bûcherons du Valais romand

Oberwalliser Forstverein

Syna - die Gewerkschaften

Christliche Gewerkschaften Wallis (SCIV)